

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

(Allgemeine Mietbedingungen für technisches Equipment & Anhänger)

§1

Voraussetzung der Vermietung

Der Mieter oder der von ihm gestellte Fahrer muss im Besitz eines gültigen Personalausweises und einer gültigen Fahrerlaubnis sein und diese Papiere auf Verlangen dem Vermieter vorlegen, sofern auch der Anhänger ausgeliehen wird. Einer dritten Person, die für den Mieter das Mietfahrzeug abholt, ist ein Auftragsschreiben (Vollmacht) zur Aushändigung an den Vermieter mitzugeben. Der Mieter hat sich über die rechtlichen Vorschriften betreffend das Mitführen von Anhängern zu informieren und diese einzuhalten. Dem Mieter ist es untersagt, das Mietfahrzeug dritten Personen zu überlassen, ausgenommen versicherte unterwiesene Arbeitnehmer des Mieters.

§2

Vermietung für Fahrten ins Ausland

Fahrten ins Ausland (auch EU-Mitgliedsstaaten) dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter für das Mietfahrzeug auf seine Kosten eine Vollkasko-Versicherung abzuschließen oder einen dem Wert des Mietobjektes entsprechenden Geldbetrag als Sicherheit zu hinterlegen. Der Mieter hat sich über die ausländischen Devisen-, Zoll- und Verkehrsvorschriften zu informieren und ohne Rücksicht auf ein Verschulden jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Vermieter durch Beschädigung des Mietfahrzeuges selbst oder infolge von Maßnahmen ausländischer Behörden gegen den Mieter, bzw. dessen Fahrer oder sonstige begleitende Personen entsteht. Insbesondere hat der Mieter bei Verhinderung der rechtzeitigen Rückgabe des Anhängers für diesen die Tagesmiete(n) zu zahlen, ohne dass es eines Nachweises der anderweitigen Möglichkeit der Vermietung bedarf.

§3

Vorbestellung

Bei Vorbestellungen des Mietgegenstandes – die im Falle mündlicher bzw. telefonischer Vereinbarung einer schriftlichen Bestätigung des Vermieters nicht bedürfen – besteht keine Haftung des Vermieters wenn der vorbestellte Mietgegenstand zum vereinbarten Abholtermin nicht einsatzfähig sein sollte. Der Vermieter braucht die Mietsache nicht länger als 1 Stunde nach dem vereinbarten Abholzeitpunkt bereit-zuhalten. Der Besteller ist verpflichtet, dem Vermieter jeglichen Schaden zu ersetzen, der diesem durch Nichtabholung des vorbestellten Mietgegenstandes entsteht. Mindestens ist eine Tagesmiete für das vorbestellte Mietobjekt zu zahlen (siehe Vertrag §5).

§4

Übernahme des Mietfahrzeuges

Das gemietete Fahrzeug ist bei der Vermietungs-Agentur (vereinbarter Treffpunkt) innerhalb der Geschäftszeiten zu übernehmen. Mit der Übernahme erkennt der Mieter an, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem, fahrbereitem, sauberem und mangelfreiem Zustand befindet und dass das Zubehör sowie die kompletten Anhänger-Papiere vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

§5

Mietzeit

Eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Unabhängig von der vereinbarten Mietzeit darf der Mieter den Mietgegenstand nur so lange nutzen, als ihm ausreichende Barmittel zur Befriedigung der Ansprüche des Vermieters zur Verfügung stehen. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit hat der Mieter eine Vertragsstrafe von € 25,- zu zahlen sowie für jeden angefangenen Tag der Mietzeitüberschreitung die Tagesmiete für das jeweilige Mietobjekt. Ferner ist der Vermieter bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit sowie im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder dessen Kündigung berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters wieder in seinen Besitz zu nehmen oder durch Dritte in Besitz nehmen zu lassen. **Bei Überschreitung der Mietzeit haftet der Mieter für alle nach Ablauf der Mietzeit eingetretenen Haftpflicht- und Kaskoschäden.**

§6

Sorgfaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Für Verlust oder Beschädigung muss er gleichwertigen Ersatz leisten; ist dies nicht möglich, hat er die Kosten der Neuanschaffung in voller Höhe zu bezahlen. **Für evtl. entstandene Schäden (auch durch Dritte), die durch einen Ausfall (Fehlverhalten) der Mietsache entstehen, haftet der Mieter (s. §8)!** Gleiches gilt für einen Schaden, der durch die Stromversorgung verursacht wird. Der Vermieter leistet in einem solchen Fall keine Ersatz-Mietsache (s. §9)! **Für natürliche Verschleisschäden**, wie z.B. bei Leuchtmitteln, Motoren, etc., **hat der Mieter nicht aufzukommen**. Weitervermieten, Weiterverleihen oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung der Mietsache an Dritte ist nicht gestattet. Werden während der Mietzeit Reparaturen an der Mietsache erforderlich, so trägt diese der Mieter und hat den Vermieter sofort (vor Beginn evtl. Reparaturen) in Kenntnis zu setzen und eine Genehmigung seitens des Vermieters einzuholen. (Tel.: 02861/91534 AB, oder 0171/8008284). Im Falle der Reparatur behält sich der Vermieter das Recht vor, die von ihm bevorzugte (unsere) Fachwerkstatt zu beauftragen. Ausnahmen werden nur in schriftlicher Form gebilligt. Der Mieter tritt bereits jetzt eventuelle Ansprüche aus versicherungsleistungen an den Vermieter ab. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand selbst transportiert, geht die Gefahr mit Übergabe an den Vermieter / den Abholer über. Wir bitten Sie im eigenen Interesse, die Anlagen am Veranstaltungsort möglichst sofort aufzubauen und sich von der Funktionstüchtigkeit (nach dem Transport) nochmals zu überzeugen. **Der oben bezeichnete Mietgegenstand (incl. Zubehör) war zum Zeitpunkt der Abholung / Lieferung / Übergabe ohne Mängel! Dies wurde durch den Mieter selbst getestet (oder es wurde dazu Gelegenheit gegeben und durch den Vermieter ebenfalls vorab überprüft).** Insbesondere hat der Mieter ständig (in regelmäßigen sinnvollen Abständen) die Verkehrs- und Betriebssicherheit (Ölstand, Reifendruck, etc.) des Mietfahrzeuges/Mietgegenstandes zu überprüfen. Bei etwaigen zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit erforderlich werdenden Reparaturen ist zuvor das Einverständnis des Vermieters einzuholen. Andernfalls trägt

der Vermieter die Kosten nur für solche Reparaturen, die zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (gilt nur für den Anhänger) des Mietfahrzeuges unerlässlich waren. Weitergehende Aufwendungs-Ersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Bei Reifenschäden wird seitens des Vermieters grundsätzlich kein Ersatz der zur Beseitigung aufgewandten Kosten geleistet. Der Mieter hat ferner für eine ordnungsgemäße Sicherung des Mietobjektes gegen Diebstahl Sorge zu tragen und das Fahrzeug in einer Garage oder an einem in sonstiger Weise gesicherten Platz abzustellen. Bei Betriebsunfähigkeit des Anhängers auf freier Strecke sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Bewachung des Mietobjektes zu treffen. Bei Verkehrsunfällen hat der Mieter unverzüglich die Polizei sowie den Vermieter zu benachrichtigen. Zeugen und alle sonstigen Beweismittel sind zu sichern. Der Mieter ist verpflichtet, bei Unfällen dem Vermieter, der Versicherung, sowie der Polizei alle Auskünfte zu geben, die zur Aufklärung des Unfallherganges erforderlich sind.

§7

Versicherungsschutz (gilt nur für den Anhänger)

Der Anhänger ist durch den Vermieter gegen Haftpflichtschäden während der Mietzeit versichert. Bei Auslandsfahrten kann (gem. §2 dieser Bedingungen) der Vermieter verlangen, dass der Mieter auf seine Kosten eine Vollkasko-Versicherung abschließt. Bei Schäden im angekoppelten Zustand haftet stets der Versicherer des Zugfahrzeuges.

§8

Rückgabe der Mietsache

Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat der Mieter binnen der Geschäftszeiten dem Vermieter die Mietsache nebst Zubehör und Fahrzeugpapieren (lt. Liste) in einwandfreiem Zustand wieder zu übergeben. Etwaige während der Mietzeit aufgetretene Schäden an der Mietsache (Anhänger, dessen Zubehör, Fahrzeugpapieren) sind –ebenso bei Verlust – dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sowie durch außergewöhnliche Abnutzung an dem Mietobjekt entstanden sind sowie für die hierdurch bedingten Reparaturkosten, die eingetretene Wertminderung und die Kosten etwaiger Gutachten und der Rechtsberatung. Die Ersatzteilkäufe bzw. Neukauf erfolgt grundsätzlich nur über die Lieferanten des Vermieters und deren bzw. unserer UVP-Liste. Die Rückgabe des Mietobjektes wird durch den Vermieter oder deren Beauftragten schriftlich mit Datum und Zeitangabe auf dem Original des Mietvertrages sowie dessen Kopie quittiert. Eine vorzeitige Rückgabe berechtigt nicht zur Kürzung des Mietpreises!

§9

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, die infolge einer während der Mietzeit eingetretenen Verkehrsunsicherheit oder Betriebsunfähigkeit des Mietgegenstandes (Mietfahrzeuges) entstanden sind. Die Haftung des Vermieters außer Vertragsverletzung oder Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Zur Ersatzbelieferung ist der Vermieter grundsätzlich nicht verpflichtet. Sofern Ersatz geliefert wird, hat der Mieter Leistungs- und andere typenbedingte Abweichungen in Kauf zu nehmen. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Veranstaltung. Der Vermieter ist zu keiner Zeit für den Inhalt und die Form der Veranstaltung verantwortlich oder haftbar zu machen.

§11

Rücktrittsrecht und Kündigungsrecht des Vermieters

Kommen dem Vermieter nach Vertragsabschluss Umstände zur Kenntnis, welche die Zahlungsfähigkeit des Mieters oder dessen Unzuverlässigkeit als bedenklich erscheinen lassen, so kann der Vermieter unter Darlegung dieser Umstände unter Fristsetzung sofortige Sicherheitsleistung in bar in Höhe des Wertes des Mietgegenstandes verlangen. Kommt der Vermieter der Aufforderung nach Sicherheitsleistung nicht nach, so kann der Vermieter nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und die sofortige Herausgabe des Gegenstandes verlangen. Im Falle verspäteter Rückgabe ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt, die auch am Einsatzort mündlich ausgesprochen werden kann. Zur Inbesitznahme des Mietgegenstandes ist der Vermieter berechtigt. Insoweit gestattet der Mieter ausdrücklich und unwiderruflich das Betreten des Einsatzortes. Dies ist ggf. mit dem Eigentümer des Grundstückes abgesprochen (siehe §5).

§12

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter kann mit einer Gegenforderung weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Werkunternehmers bzw. des Vermieters (hier 46325 Borken).

§14

Schriftform

Alle Änderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform (außer eine mündlich ausgesprochene Kündigung seitens des Vermieters siehe §8 & §11). Mündliche Absprachen sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen sich der Mieter auf eine Vertragsverlängerung bzw. Kürzung sowie das Recht zur Weitergabe bzw. Untervermietung berufen will.